



25. Juli 2000

Stadtrat
9450 Altstätten

VII 24 Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtammann
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. Juli 2000 (eingegangen 24. Juli) in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Baulinienplan Ebenrütibach

Der Erlass wurde vorgeprüft, die zwingend erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen. Der Plan kann genehmigt werden. Mit gleicher Post stellen wir Ihnen die von den zuständigen Amtsstellen erteilten Bewilligungen für die Offenlegung des Ebenrütibaches zu.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

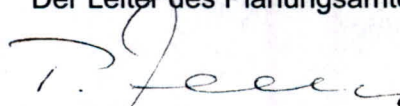
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 750.-- (Fr. 300.-- für den Baulinienplan; je Fr. 150.-- für die fischereirechtliche, wasserbaupolizeiliche sowie naturschutzrechtliche Bewilligung).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- wasserbaupolizeiliche Bewilligung des Tiefbauamtes vom 5. Juli 2000
- fischereirechtliche Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung vom 14. Juli 2000
- naturschutzrechtliche Bewilligung des Planungsamtes vom 17. Juli 2000
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt
- Jagd- und Fischereiverwaltung